



**Handlungsempfehlungen
für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der Besuchsregelung in § 11
der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Stand: 25. Mai 2020

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Pflegeheime und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe¹ haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihrer Angehörigen dar. Daher muss auch der Gefahr begegnet werden, dass ein Mangel an sozialer Bindung und familiären Kontakten das Risiko für psychische und physische Erkrankungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern erhöht.

Seit dem 9. Mai 2020 sieht die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung daher erste Erleichterungen für Besuche in Pflegeheimen und besonderen Wohnformen vor. Da die hier lebenden Menschen in aller Regel zu den besonders gefährdeten Personengruppen zählen, bleiben strikte Hygienevorgaben erforderlich. Ziel ist, eine soziale Isolation und die damit ebenso verbundene Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohnern zu verhindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Daher müssen zum einen die Besuche koordiniert erfolgen, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden. Damit wird das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf einen Aufenthalt außerhalb der Einrichtung bzw. der besonderen Wohnform nicht eingeschränkt. Zum anderen sind durch die Einrichtung bzw. durch die besondere Wohnform Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen zu treffen. Die konkrete Umsetzung muss die Bedingungen vor Ort berücksichtigen.

Erfreulicherweise setzt sich derzeit der Trend der abnehmenden Anzahl von SARS-CoV-2-Infektionen fort (Stand 25. Mai 2020). Aktuell wird die Strategie der Beobachtung und schnellen Intervention im Fall eines Auftretens örtlicher Infektionsherde verfolgt. Damit wird ermöglicht, dass auf ein Infektionsgeschehen gezielt mit den passenden Maßnahmen reagiert werden kann. Das schließt behördliche Maßnahmen, die die Beschränkung von Besuchs- und Zutrittsrechten in Einrichtungen im Einzelfall verschärfen, mit ein.

Daraus folgt jedoch ebenso, dass Beschränkungen, die sich nicht mehr als verhältnismäßig darstellen, unterbleiben müssen. Pflegeheime und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe wirken auf die Ermöglichung von Besuchen in dem infektionsschutzrechtlich zulässigen Rahmen hin. Die hiernach erforderlichen Maßnahmen sind aus einer übergeordneten, mittel- bis langfristigen Perspektive der Normalisierung zu entwickeln. Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob die angestrebte Normalisierung mit den gewählten Maßnahmen erreicht werden kann. Die Maßnahmen, welche die Besuchsmöglichkeiten flankieren und steuern, müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner nur in der erforderlichen Intensität beschränken.

Ein vollständiger Ausschluss einer Infektionsgefahr ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Jeder Schritt in Richtung Normalität bedeutet daher ein neues Ausbalancieren zwischen den Freiheitsrechten und dem Schutzbedarf

¹Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen im Sinne des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes.

Seite 2

der in Einrichtungen lebenden Menschen. Trotz aller Maßnahmen und Belehrung der Besuchenden zur Verringerung der Risiken gibt es daher niemanden – auch nicht die Einrichtungen – die garantieren können, dass kein Infektionsfall auftritt.

Für die zu treffenden Festlegungen und Maßnahmen in der Einrichtung werden die nachfolgenden Punkte empfohlen:

Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts in die Einrichtung:

- Die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu vereinbaren. Ohne vorherige telefonische Vereinbarung (grundsätzlich mindestens einen Tag vorher) darf eine Einrichtung nicht betreten werden. In den Einrichtungen werden Besuchskalender geführt, um die Zahl der Besuchenden zu begrenzen.
- Die Anzahl der Besuchenden ist je Besuch auf eine Person begrenzt. Diese Begrenzung bezieht sich auf den einzelnen Besuch. Es ist daher möglich, dass bei einem nächsten Besuch eine andere Person besucht.
- Besuche werden auf die Dauer von maximal 1 Stunde begrenzt.
- Es kann durch die Einrichtung die Besuchsmöglichkeit pro Bewohnerin bzw. pro Bewohner quantitativ begrenzt werden, z.B. auf einmal am Tag, zweimal pro Woche o. ä. Die Begrenzung bedarf einer ausreichenden Begründung, z.B. Ermöglichung der Besuche für alle Bewohnerinnen und Bewohner, Verfügbarkeit des Besuchsortes.
- Besuche sind nur dann möglich, wenn es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt, es sei denn, es liegt eine in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geregelte Ausnahme vor. Im konkreten Verdachtsfall können Besuche bis zur Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorübergehend ausgesetzt werden.
- Besucherinnen und Besucher mit Atemwegsinfektionen oder mit Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person innerhalb der letzten 14 Tage dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Alle Besucherinnen und Besucher sind am Eingang der Einrichtung schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit infizierten Menschen zu befragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- Alle Besucherinnen und Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einhalten und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden. Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchenden zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

Die Einrichtungen können nicht gewährleisten, dass die Regeln durch die Besuchspersonen durchgängig eingehalten werden. Sie trifft entsprechend auch kein Verschulden, wenn es infolge der Nichteinhaltung der Regeln durch die Besuchenden zu einer Infektion kommen sollte.

- Die (erste) Kontaktaufnahme ist durch Personal der Einrichtung zu begleiten, damit ein direktes Aufsuchen des Besuchsortes sichergestellt wird. Ein Überwachen des Besuches ist zum Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht vorzusehen.
- Es sollte abhängig von der aktuellen Belegung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele Besucherinnen und Besucher sich maximal gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten können, um die Abstands- und Hygieneregeln sicher einhalten zu können.
- Die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren. Wenn möglich, sollten bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete (kürzeste) Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) festgelegt werden, damit unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert werden.
- Das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner wird in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht beschränkt und kann auf dieser Grundlage durch die Einrichtung nicht untersagt werden. Dies gilt insbesondere auch für Bewohnerinnen und Bewohner aus besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, die regelmäßig, beispielsweise am oder über das Wochenende, Angehörige besuchen. Bewohnerinnen und Bewohner und ggf. begleitende Angehörige sind über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Eine vorsorgliche Quarantäne von Bewohnerinnen und Bewohnern nach Rückkehr in die Einrichtung ist nicht angezeigt. Sie ist nur aufgrund behördlicher Anordnung im Einzelfall möglich, z. B. wenn durch das Verhalten der betroffenen Person von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss.

Maßnahmen für einen wirksamen Infektionsschutz bei einem Besuch:

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Einrichtungspersonal ist strikt einzuhalten. Die Einrichtung hat Maßnahmen zu ergreifen, die dessen Einhaltung erleichtert (z.B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Tische mit entsprechendem Abstand etc.).
- Beim Betreten der Einrichtung wird eine Händedesinfektion durchgeführt. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Für die Besuche sollten Begegnungsmöglichkeiten auf dem Außengelände der Einrichtung geschaffen werden, die die Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten.
- In dem Einrichtungsgebäude sollten – wenn möglich – geeignete Besuchsbereiche eingerichtet werden, die möglichst nahe am Eingangsbereich liegen, eine angemessene Größe zur Wahrung des Mindestabstands sowie eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit bieten. Sofern erforderlich, können zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucherinnen und Besucher geeignete transparente Schutzwände genutzt werden.
- Bei Besuchen im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Besuchenden oder mobile transparente Schutzwände) zu treffen.
- Die Zimmer sind vor und nach einem Besuch zu belüften, um eine Aerosolinfektion zu vermeiden.

Seite 4

- Besucherinnen und Besucher haben vor Betreten der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzusetzen. Sie ist während des Besuches zu tragen, soweit keine alternativen Schutzmaßnahmen vor Tröpfcheninfektion, z.B. durch transparente Schutzwände, angewendet werden.
- Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.